
SATZUNG

**STOCK-
CAR-
CLUB
ALBBRUCK e.V.**





Satzung des Stock-Car-Club Albruck e.V.

Abschrift des Original der Vereinssatzung
aus dem Registriergericht Waldshut vom
19.01.1980

Der Inhaber dieser Satzung

Mitgliedsnummer: _____

Erkennt mit seinem Eintritt in den Stock-
Car-Club Albruck e.V. die nachfolgende
Vereinssatzung, sowie die daraus ent-
stehenden Rechte und Pflichten an.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.01.1980 gegründete Club führt den Namen "Stock-Car-Club Albruck e.V."

Er hat seinen Sitz in Albruck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut eingetragen.

2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter der Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit, und zur besseren Beherrschung der Fahrzeugees geeignet erscheinen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitteln des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zur verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Aufnahme, Mitgliedschaft, Beiträge

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitglieder, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Annahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
3. Zu Ehrenmitglieder kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.
4. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag beträgt derzeit 100,- € bei aktiven Fahrer/innen und 30,- € bei nicht aktiven Fahrer/innen. In diesem Betrag ist der Eintritt am Rennen inklusive.
Als aktive/r Fahrer/in mit mindestens 20 Arbeitsstunden oder 5 Stunden Arbeitsdienst am Rennen verringert sich der Beitrag auf 15,- € pro Geschäftsjahr. Als nicht aktive/r Fahrer/in mit mindestens 10 Arbeitsstunden oder 3 h Arbeitsdienst am Rennen verringert sich der Beitrag auf 15,- € pro Geschäftsjahr.
5. Als Bestätigung der Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
6. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis spätestens Ende des Geschäftsjahres (31.12.) bezahlt werden.



§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) Das Mitglied den fälligen Betrag nicht bezahlt.
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
3. Im Falle des Ausschlusses müssen die Gründe dafür bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die vereinsintern entscheidet.

§5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das Organ des Clubs. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch Presse, mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Mitglieder sind ebenfalls unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuladen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens am 15.04. eines jeden Jahres stattgefunden haben.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Feststellung der Stimmliste
 - 2.2 Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2.3 Bericht des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und Entlastung



- 2.4 Bericht des Referenten
- 2.5 Entlastung des Vorstandes
- 2.6 Wahlen des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- 2.7 Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- 2.8 Anträge und Verschiedenes

§7 Stimmenrecht und Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - 2.1 über Satzungsanträge
 - 2.2 über Dringlichkeitsanträgen
 - 2.3 über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes.
 - 2.4 über Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen können in einer geheimen Abstimmung oder durch Handheben erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.



§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung und Protokoll

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen.

1.1 auf Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder.

2. über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens sich ergeben muss:

2.1 Die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder.

2.2 Der Inhalt der gestellten Anträge.

2.3 Der Inhalt der gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden und die Durchschrift innerhalb zwei Wochen dem 1. Vorstand übermittelt werden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem Schatzmeister

1.4 dem 1. und 2. Sportleiter

1.5 dem Schriftführer

1.6 Beisitzer – Festwirtschaft

1.7 Beisitzer – Technische Kommission

1.8 weitere Beisitzer nach Bedarf

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.



3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr, gerechnet von Mitgliederversammlung zur Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.

4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

5. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden. Dieser Freibetrag beträgt derzeit € 720,00 pro Jahr.

6. Den Anordnungen des Vorstandes im Rahmen des clubinternen Betriebes ist unbedingt Folge zu leisten. Der Vorstand kann bei Veranstaltungen Mitglieder zu Dienstleistungen heranziehen. Dienstleistungen von Mitgliedern an den Renntagen werden nicht honoriert. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Renntagen die jeweils einzuteilenden Mithilfedienste zu leisten, andernfalls kann derjenige mit eine Clubstrafe von 20,- € belegt werden.

§10 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

1. Der Schatzmeister ist für die Führung der Clubkasse und der Clubkonten verantwortlich. Er ist zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt für Einnahmen und Ausgaben sowie die Clubkonten.



2. Zur Prüfung der Finanzgebahren müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Wiederwahl ist zulässig, sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden durch den Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Albruck auf die Dauer von 10 Jahren zur Verwaltung zu. Sollte sich in dieser Zeit kein gemeinnütziger Verein mit dem in §2 genannten Zwecken und Zielen neu gründen und das von der Gemeinde Albruck verwaltete Vermögen übernehmen, ist die Gemeinde Albruck verpflichtet, das Vermögen einer gemeinnützigen Institution wie Kindergarten oder Sozialstationen zuzuführen.



§13

Sollte der Teil der Satzung oder das unter §12.1 genannte Vertrages aus irgend einem Grund unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes oder Satzung nicht berührt.

§14

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung unter § 12.1 genannten Vertrages sich ergebenden Rechte und Pflichten in Waldshut.

Albruck, den 19.01.1980

Stand Oktober 2021
